

## **Beschlussvorschlag:**

1.1, Abs. 2 wird ersetzt durch:

„Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Anteilseignerversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen **Beigeordneten** der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen (§ 119 Abs. 1 GO LSA). Die Stadt Halle (Saale) kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.“

1. 1.1.1, Abs. 4

„Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.“

wird ersetzt durch:

Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an die Gesellschafterversammlung. In diese Gesellschafterversammlung werden entsprechend § 119 GO LSA und § 5 (9) Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), weitere Mitglieder entsandt“

2. 1.1.3, Abs. 8 wird ersetzt durch:

„Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt. Er kann einen **Beigeordneten** der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen.“

3. 1.2, Abs. 14 wird ersetzt durch:

„Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates, die gleichzeitig Mitglieder in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen sind, unterliegen einem Mitwirkungsverbot im Stadtrat, sofern ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der jeweiligen Beteiligung berührt wird:

- ☐ Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
- ☐ Personalangelegenheiten
- ☐ Grundstücksangelegenheiten
- ☐ Vergabeentscheidungen.“

4. 2.2, Abs. 18 wird ergänzt durch:

„Bei der zeitlichen Organisation der Tätigkeit der Aufsichtsräte soll Berücksichtigung finden, dass es für Ehrenamtliche möglich sein muss, das Mandat auszuüben.“

5. 2.2, Abs. 20 wird gestrichen

~~„Bei der Auswahl potentieller Aufsichtsratsmitglieder soll die Vergabe mindestens eines Mandats an einen externen Experten geprüft werden. Hierbei soll in besonderem Maße die Vielfalt (Diversity) berücksichtigt und eine angemessene Beteiligung von Frauen angestrebt werden.  
Die Wahl bzw. die Entsendung eines externen Experten durch den Stadtrat erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, und zwar auf vorherige Empfehlung des Aufsichtsrates, soweit der Gesellschaftsvertrag ein zusätzliches~~

~~fachkundiges Mitglied im Aufsichtsgremium vorsieht.“~~

6. 2.12, Abs. 41 wird ergänzt durch:

„Darüber ist in den Aufsichtsräten jeweils durch gesonderten Beschluss zu befinden.“

7. 3.2, Abs. 48 wird gestrichen:

~~„Sie hat sich an gesamtstädtischen Zielen zu orientieren. Sie ist verpflichtet, strategische Zielvorgaben konsequent zu verfolgen.“~~

8. 3.3., Abs. 52 wird gestrichen:

~~„Die Geschäftsführung / der Vorstand ist den Interessen des Anteilseigners verpflichtet.“~~

9. 3.7, Abs. 64 wird ersetzt durch:

„Die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern der Unternehmensleitung, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen, obliegt dem **Personalausschuss des Aufsichtsrats bzw. dem Aufsichtsrat selbst**. Das Genehmigungserfordernis gilt nicht, sofern es sich um private Vermögensverwaltung handelt.“